

Fact Sheet:
BGH NSTZ 2022, 349
Schwerpunkt: Versuch & Rücktritt

Klausurrelevanz:

Hoch

Mittel

Gering

Stichwort: Rücktritt - Fehlschlag auch bei außertatbestandlicher Zielerreichung?

Kurz-Sachverhalt: A stach ihrem Mitschüler B von hinten mit einem Messer in den Rücken, um sich aus ihren prekären Familienverhältnissen „zu befreien“ und „ins Gefängnis zu gehen“. A nahm den Tod des B billigend in Kauf. B sackte auf dem Tisch zusammen, war jedoch nicht tödlich verletzt. Aufgrund dieser von A wahrgenommenen Umstände und ihres Wissens um die Intensität ihres Angriffs erkannte A, dass B schwer verletzt war. „Sie war zufrieden, dass sie ihren seit längerem gehegten Tatplan verwirklicht hatte und ihr Ziel, ins Gefängnis zu kommen, in greifbare Nähe gerückt war.“

Kern-Aussagen des BGH:

- Das LG hat A wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt (§§ 211, 22, 23 I, 224 I, 52).
- BGH: Der Schuldspruch wegen versuchten Mordes hält sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand. Das LG hat verkannt, dass ein straffbefreiender Rücktritt vom unbeendeten Versuch auch dann möglich ist, wenn der Täter von weiteren Handlungen allein deshalb absieht, weil er sein außertatbestandsmäßiges Handlungsziel bereits erreicht hat.

BGHE integriert
in **Skript AT II**
Rn. 156

Was du für die Klausur wissen musst:

- Die drei Rücktrittsalternativen des Einzeltäters gem. § 24 müssen mit Blick auf die Frage „beendeter“ oder „unbeendeter“ Versuch eingeordnet werden. Merkt euch dafür v.a. die Kugeldarstellung (vgl. Skript AT II ab Rn. 130).
Wichtig: Das Untätigbleiben der A kann nur i.F.e. unbeendeten Versuchs einen Rücktritt § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 begründen.
- Die Frage eines Fehlschlags bei außertatbestandlicher Zielerreichung ist höchst umstritten (strenge Einzelaktstheorie gegen die h.M. i.S.d. „Lehre vom Rücktrittshorizont & Gesamtbetrachtung“), vgl. Skript AT II ab Rn. 131.
- Der BGH vertritt noch einen rücktrittsfreundlicheren Standpunkt: So kommt es für die Beurteilung eines Fehlschlags bzw. Rücktritts einzig auf den jeweiligen Tatbestand an. „Tat“ i.S.d. § 24 ist nur der einzelne Tatbestand, weshalb auch nur der hierfür notwendige Tatentschluss des Täters relevant ist. Welche weiteren außertatbestandlichen Ziele und Motive der Täter sonst noch verfolgt, ist unerheblich.
 - Ein Fehlschlag ist somit nicht schon dann zu bejahen, wenn der Täter sein außertatbestandliches Primärziel bereits erreicht hat.
 - Ein Fehlschlag ist jedoch anzunehmen, wenn aufgrund der Entwicklung des Geschehensablaufs ein erneutes Ansetzen zur Vollendung der Tat nur so erfolgen könnte, dass kein einheitlicher Lebenssachverhalt mehr vorliegt, sondern eine auf einem neuen Tatentschluss beruhende Versuchstat.
- Dem widerspricht die h.L. und verneint die Freiwilligkeit des Rücktritts bzw. betont die „Sinnlosigkeit“ desselben.
Merke: Die Begründung der h.L. knüpft v.a. an das Primärziel an, die des BGH an den Tatbestand selbst (vgl. Skript AT II ab Rn. 132).